

Informationen für quarantänepflichtige Personen

Um die Verbreitung von Covid-19-Infektionen zu verhindern oder zumindest einzudämmen, sind Quarantänen unerlässlich. Infizierte Menschen oder von einer Infektion besonders bedrohte Personen müssen sich für einen festgelegten Zeitraum in ihrer häuslichen Umgebung isolieren, um andere zu schützen. Zu unterscheiden ist hier zwischen:

- Personen, die sich wegen Erkältungssymptomen oder einem positiven Coronaschnelltest einem PCR-Test unterziehen
- Covid 19-positiv getesteten Personen → Infizierte
- Personen mit erhöhtem Risiko nach Kontakt zu einem Infizierten → K1
- Einreisende nach Aufenthalt in sog. Risikogebieten → Reiserückkehrer/Einreisende

Stand 14.01.21, alle Informationen unter Vorbehalt, da kurzfristige Änderungen möglich.

Beginn und Ende der Quarantäne	<p>Personen, die sich wegen <u>Erkältungssymptomen</u> oder einem <u>positiven Coronaschnelltest</u> einem PCR-Test unterzogen haben, sind verpflichtet, sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses in Quarantäne zu begeben.</p> <p><u>Infizierte</u>: Die Quarantäne ist unverzüglich nach Benachrichtigung über eine Covid-19-Infektion zu beginnen. Sie endet mit Ablauf des Tages, bis zu dem die Quarantäne befristet ist und dauert in der Regel 10 Tage.</p> <p><u>Kontaktpersonen mit erhöhtem Infektionsrisiko – K1</u>:</p> <p>Haushaltsangehörige: Personen, die mit einer positiv getesteten Person in einer häuslichen Gemeinschaft leben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Bekanntwerden des positiven Testergebnisses des Haushaltsmitglieds ebenfalls in Quarantäne zu begeben.</p> <p>Übrige K1: Beginn nach mündlicher oder schriftlicher Anordnung des Gesundheits- oder Ordnungsamtes. Sie endet mit Ablauf des Tages, bis zu dem die Quarantäne befristet ist.</p> <p>Die Quarantäne dauert in der Regel 14 Tage. Sie kann verkürzt werden, wenn ein ab dem zehnten Tag durchgeführter Test (PCR- oder Schnelltest) negativ ist. Ein vor Ablauf der zehn Tage durchgeführter Test verkürzt die Quarantänezeit nicht. Über eine Verkürzung entscheidet das Ordnungsamt in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt.</p> <p><u>Reiserückkehrer/Einreisende:</u> Für Rückkehrer aus Risikogebieten können Verpflichtungen zu einer Quarantäne von bis zu 10 Tagen Dauer bestehen. (Für Einreisende aus allen Risikogebieten gelten zudem im Regelfall Verpflichtungen zur Abgabe einer <u>Einreiseanmeldung</u> und zum Test.) Ausnahmen und weitere Details siehe <u>Corona-Einreiseverordnung</u> .</p> <p>Für alle Quarantänepflichtigen gilt: Bei bestehender Covid-19-Symptomatik ist eine Verlängerung der Quarantäne möglich.</p>
--	---

<p>Besuche sind nicht erlaubt</p>	<p>Quarantänepflichtige dürfen keinen Kontakt zu Personen haben, die nicht zu ihrer Haushaltsgemeinschaft gehören. Ausnahmen: medizinisches Personal, Pflegedienst, sofern diese zuvor ausreichend über die Situation informiert wurden und der Einsatz dringend notwendig ist. Weitere Ausnahmen gelten, wenn in Notsituationen Feuerwehr, Polizei oder sonstige Rettungskräfte den Haushalt betreten müssen.</p> <p>Auch Mitbewohner*innen bzw. Haushaltsangehörige dürfen keinen Besuch empfangen und sollten Hygiene- und Abstandsregelungen unbedingt einhalten (siehe Infos der BZgA).</p> <p>Bei Kleinkindern im Haushalt müssen Kontaktbeschränkungen situationsgerecht angepasst werden, um auch weiterhin die notwendige Fürsorge und Zuwendung zu ermöglichen. Aber auch hier gilt: kein Besuch.</p> <p>Risikopatienten im Haushalt sollten nach Möglichkeit besonders geschützt werden.</p>
<p>Haushalts-angehörige Vorgaben für nicht quarantänepflichtige Haushaltsangehörige</p>	<p><u>Nicht quarantänepflichtige</u> Haushaltsangehörige sollen Vorsichtsmaßnahmen sowie Hygiene- und Abstandsregeln im Umgang mit den Quarantänepflichtigen einhalten (siehe Hinweise des BZgA), unterliegen aber ansonsten keinen besonderen Einschränkungen. Sie können z.B. das Haus verlassen und auch ihren beruflichen Tätigkeiten nachgehen.</p>
<p>Garten + Balkon können ggf. genutzt werden</p>	<p>Dürfen aufgesucht werden, wenn diese nur zur eigenen Nutzung zur Verfügung stehen und die Kontaktbeschränkungen sicher eingehalten werden können.</p>
<p>Mehrfamilienhaus Keller usw. nicht aufsuchen</p>	<p>Quarantänepflichtige dürfen die Wohnung nicht verlassen, auch nicht um Müll zu entsorgen, den Waschkeller oder einen anderen Kellerraum aufzusuchen. Ggf. sollten Nachbarn, Verwandte oder Freunde um Unterstützung gebeten werden. Direkter Kontakt ist dabei zu vermeiden.</p>
<p>Abfälle mit Kontakt infizierter Personen</p>	<p>Sämtliche Abfälle, die kontaminiert sein könnten, sind in stabile, möglichst reißfeste Abfallsäcke und dann gut zugeschnürt in den Restmüll zu geben. Das gilt auch für zu entsorgende sogenannte Wertstoffe.</p>
<p>Symptomatik Verhalten bei auftretender oder zunehmender Symptomatik</p>	<p>Entsteht bei Kontaktpersonen der Kategorie 1 eine SARS-CoV-2-typische Symptomatik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ärztliche Konsultation, z.B. Hausarzt, • in Notfällen ärztlicher Notfalldienst unter 116 117 oder ärztlicher Rettungsdienst 112. <p>Wichtig: Immer zuerst telefonisch Kontakt aufnehmen! Auf Quarantäne hinweisen.</p> <p>Infizierte in Quarantäne sollten bei kritischer Symptomatik zunächst telefonisch einen (Haus-)Arzt kontaktieren. Im Notfall ärztlichen Notfalldienst unter 116 117 oder ärztlichen Rettungsdienst 112 anrufen. Auf Quarantäne und Infektion hinweisen. Planbare Besuche beim Arzt nicht ohne Absprache mit dem Gesundheitsamt.</p>
<p>Testmöglichkeiten für Infizierte und K1</p>	<p>Symptomfreie quarantänepflichtige Kontaktpersonen der Kategorie 1 dürfen die Quarantäne zum Zwecke des Tests verlassen, allerdings nur für den direkten Hin- und Rückweg.</p> <p>Infizierte dürfen den Quarantäneort auch zum Test nur nach Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen.</p>

Temperaturmessung und Tagebuch	<p><u>K1:</u> In einem Tagebuch dokumentieren Quarantänepflichtige ab ihrem letzten Kontakt zu einer positiv getesteten Person zweimal täglich ihre gemessene Körpertemperatur, allgemeine Aktivitäten und Kontakte zu anderen Personen.</p> <p><u>Infizierte:</u> Werden regelmäßig vom Gesundheitsamt angerufen und erhalten ebenfalls ein Tagebuch.</p> <p>Nach Ablauf der Quarantänezeit ist das ausgefüllte Tagebuch zu senden an: Kreis Coesfeld, Gesundheitsamt, Infektionsschutz, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.</p>
Hilfsdienste während der Quarantäne, z.B. zum Einkaufen oder Hund ausführen	<p>In allen Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld wurden Initiativen gegründet, um Menschen in Quarantäne oder auf andere Weise infolge der Corona-Krise Beeinträchtigten Hilfe anzubieten. Infos dazu bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung oder der Corona-Hotline des Kreises (02541 18-5380)</p>
Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung während der Quarantäne	<p>Eine AU-Bescheinigung stellt ein Arzt nur aus, wenn wegen vorhandener Krankheitszeichen eine Beschäftigung nicht möglich ist. Arbeitsfähige Quarantänepflichtige können ggf. im Home-Office weiterarbeiten, wenn die Quarantäneregeln eingehalten werden.</p>
Zusammenschluss Quarantänepflichtiger aus mehreren Haushalten in einem Haushalt	<p>In der Regel nicht erlaubt, Ausnahmen im begründeten Einzelfall nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Gesundheitsamtes.</p>
Lohnausfälle Infolge der Quarantäne	<p>Arbeitgeber*innen oder Arbeitnehmer*innen können unter bestimmten Bedingungen einen finanziellen Ausgleich für einen quarantänebedingten Lohnausfall erhalten. Infos u. Anfragen an: LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht 0251 591-150 https://www.lwl-soziales-entschaedigungsrecht.de/de/</p>
Konsequenzen bei Quarantäneverstößen	<p>Verstöße gegen eine angeordnete Quarantäne können mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden!</p>
Kontakt zum Gesundheitsamt	<p>Entweder meldet sich das Gesundheitsamt bei den quarantänepflichtigen Personen oder es kann in der Regel montags bis freitags zwischen 9.00 – 12.00 Uhr sowie montags bis donnerstags zwischen 13.00 – 16.00 Uhr unter der Rufnummer 02541 18- 5380 (Corona-Hotline) erreicht werden.</p>
Weitere Informationen nur vertrauenswürdige Quellen verwenden	<p>Bitte vertrauen Sie nur qualifizierten Quellen. Informationen zu Covid 19 finden Sie u.a. hier:</p> <ul style="list-style-type: none"> • RKI – Robert-Koch-Institut • BzGA – Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung • KVWL – Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe • MAGS NRW – Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales <ul style="list-style-type: none"> ○ Quarantäneverordnung für NRW

Information der BzGA: Welche Hygienetipps sollten Sie in der Quarantäne beachten?

Zum Schutz vor einer Weiterverbreitung des Coronavirus sollten Sie selbst sowie Haushaltsmitglieder konsequent die Verhaltensregeln und Hygienemaßnahmen einhalten, die das Gesundheitsamt Ihnen empfiehlt. Dazu zählt:

- Halten Sie sich nach Möglichkeit in anderen Räumen auf als andere Haushaltsmitglieder oder nutzen Sie Räume, zum Beispiel für Mahlzeiten, möglichst zeitlich getrennt.
- Bei unvermeidbarem Aufenthalt im selben Raum halten Sie einen Abstand von mindestens 1,5 Metern ein und tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz.
- Lüften Sie regelmäßig alle Räume.
- Teilen Sie Haushaltsgegenstände wie beispielsweise Geschirr und Wäsche nicht mit anderen Personen.
- Oberflächen und Gegenstände, mit denen Sie in Berührung kommen, sollten regelmäßig mit Haushaltsreiniger gesäubert werden.
- Sie und andere Personen in Ihrem Haushalt sollten regelmäßig, gründlich und mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Seife waschen.
- Die Hände sollten aus dem Gesicht ferngehalten werden, insbesondere von Mund, Nase und Augen.
- Beachten Sie die Husten- und Niesregeln: Halten Sie beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen und drehen Sie sich dabei am besten weg. Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Einwegtaschentuch, das Sie anschließend entsorgen. Waschen Sie danach und auch nach dem Naseputzen gründlich die Hände.
- In Einzelfällen kann nach ärztlicher Rücksprache der Einsatz eines Desinfektionsmittels für Hände und/oder Oberflächen sinnvoll sein, beispielsweise wenn Erkrankte mit einer hochansteckenden Infektion zu Hause betreut werden oder wenn sich Personen anstecken könnten, die durch eine Immunschwäche besonders gefährdet sind (siehe auch „Welche Hygienemaßnahmen sind zu beachten, wenn an COVID-19 Erkrankte zu Hause betreut werden?“).

Quelle: BzGA – Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung → [Link](#)